

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Solarpartner GmbH in Nesslau

## 1 Allgemeines

**1.1** Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Bestellungen, Aufträge, Verträge und Lieferungen zwischen Solarpartner GmbH und ihren Kunden. Mit der Bestellung oder spätestens mit Entgegennahme der Lieferung oder Leistung bestätigt der Kunde, dass er diese AGB zur Kenntnis genommen hat und sich mit ihrem Inhalt einverstanden erklärt. Mündliche Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen abweichen, sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch die Solarpartner GmbH rechtswirksam.

**1.2** Abweichende Bestimmungen, allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder andere Bedingungen wie z.B. die SIA-Normen, die mit diesen AGB im Widerspruch stehen, gelten nur, wenn diese ausdrücklich von der Solarpartner GmbH bestätigt werden.

## 2 Angebote

**2.1** Die Angebote der Solarpartner GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

**2.2** Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist ausschliesslich die Auftragsbestätigung der Solarpartner GmbH massgebend. Nicht in der Auftragsbestätigung enthaltene Materialien oder Leistungen werden separat berechnet.

**2.3** Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer der Solarpartner GmbH. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Eine allfällige bereits erbrachte Gegenleistung wird zurückerstattet.

**2.4** Mit dem Vertragsabschluss verpflichtet sich der Kunde, die Produkte nur für die vom Hersteller vorgesehenen Verwendungszweck zu gebrauchen. Alle Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen bleiben Eigentum der Solarpartner GmbH und dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden. Angaben in unseren Prospekten wie Fotos, Zeichnungen und Spezifikationen sind nur annähernd.

**2.5** Soweit nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung etwas anderes vereinbart wurde, behält sich die Solarpartner GmbH das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen oder Materialien durch andere gleichwertige Materialien zu ersetzen. Die Solarpartner GmbH ist nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

## 3 Preise und Zahlungsbedingungen

**3.1** Änderungen der in den Unterlagen der Solarpartner GmbH oder in unverbindlichen Angeboten aufgeführten Preise bleiben jederzeit vorbehalten. Die Mehrwertsteuer und allfällige weitere indirekten Steuern und Abgaben sowie eine allfällige vorgezogene Recyclinggebühr sind in den Preisen nicht enthalten und gehen zu Lasten des Kunden.

**3.2** Ohne besondere Vereinbarung gelten die Preise ab Lager Solarpartner GmbH (Grämigen, 9601 Lütisburg-Station). Die Kosten für Verpackung, Versand und Transport sowie allfällige Kosten für Versicherung und Verzollung gehen zu Lasten des Kunden und werden zusätzlich verrechnet.

**3.3** Die Zahlungsfrist beträgt in der Regel 30 Tage nach Rechnungsdatum. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Ist eine Vorauszahlung vereinbart worden, kann die Solarpartner GmbH die Auslieferung erst nach erfolgtem Zahlungseingang freigeben.

**3.4** Die Solarpartner GmbH behält sich vor, die Auslieferung pendenter Aufträge von der Zahlung ausstehender Forderungen abhängig zu machen oder pendente Aufträge bei ausstehenden Zahlungen zu annullieren.

## 4 Lieferungen

**4.1** Die Wahl des Transportmittels obliegt dem Verkäufer. Bahnlieferungen erfolgen franko Talbahnstation, Camionsendungen franko Baustelle ohne Ablad. Ist die Baustelle für Lastwagen nicht zugänglich, hat der Käufer rechtzeitig den Ablieferungsort zu bestimmen und die Solarpartner GmbH zu informieren.

**4.2** Es wird versucht beiderseits den Liefertermin so genau als möglich anzugeben und entsprechend einzuhalten. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Solarpartner GmbH die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Ausspernung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten – hat die Solarpartner GmbH auch bei verbindlichen vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die Solarpartner GmbH, die Lieferung bzw. die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

**4.3** Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Liefer- oder Leistungszeit oder wird die Solarpartner GmbH von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich die Solarpartner GmbH nur berufen, wenn sie den Kunden innerhalb angemessener Frist benachrichtigt.

**4.4** Allfällige Transportschäden oder Fehllieferungen sind der Solarpartner GmbH unverzüglich schriftlich zu melden. Ohne sofortige Anzeige gilt die Lieferung als genehmigt. Transportschäden sind unverzüglich dem Transportunternehmen zu melden. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig.

## 5 Gefahrenübergang

**5.1** Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

**5.2** Falls eine persönliche Übergabe durch Abwesenheit des Kunden oder eines Vertreters des Kunden nicht möglich ist, hinterlässt der Beauftragte der Solarpartner GmbH das Material. Das Risiko und die Sorgfaltspflicht des Kunden beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe, auch dann, wenn diese ohne persönliche Übergabe erfolgt.

## 6 Garantie

**6.1** Die Solarpartner GmbH leistet für Kollektoren, Speicher und Wassererwärmer eine Garantie von 5 Jahren ab Liefertag gerechnet. Für Elektroeinätze gilt eine Garantie von 2 Jahren. Für Regelungen und elektrische Teile gilt 1 Jahr. Für Photovoltaik-Module gelten die auf der Auftragsbestätigung aufgeführten Garantiebedingungen. In keinem Falle erstreckt sich die Garantie der Solarpartner GmbH über die Garantie- oder Gewährleistungsfristen des Lieferanten hinaus.

**6.2** Grundsätzlich von der Garantie ausgeschlossen sind Dichtungen. Sollte bei einer Dichtung eine Undichtheit auftreten, so muss der Kunde eine Überprüfung vornehmen und die Befestigungsschrauben nachziehen. Sollte die Undichtheit nicht behoben werden können, wird die Dichtung in Garantie gewechselt. Die Vertragsparteien verhandeln über eine einvernehmliche Lösung. Bei bis zu einem Jahr nach Auslieferung auftretenden Undichtheiten bei Flanschdichtungen liefert Solarpartner GmbH kostenlos Dichtungen nach, trägt aber keine Folgekosten.

**6.3** Während der Garantie behebt die Solarpartner GmbH Material- oder Herstellungsmängel. Dem Kunden steht während der Garantiefrist unter Ausschluss der übrigen gesetzlichen Garantie- bzw. Gewährleistungsrechte lediglich das Recht auf Nachbesserung durch die Solarpartner GmbH zu. Es besteht jedoch das Recht, anstelle einer Nachbesserung eine Ersatzlieferung vorzunehmen.

**6.4** Die Garantieverpflichtung erlischt, wenn am Liefergegenstand durch den Kunden oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Solarpartner GmbH Änderungen oder Reparaturen vorgenommen werden oder wenn fremde Teile eingebaut werden. Natürlicher Verschleiss und Beschädigungen durch unsachgemässe Behandlung sind von der Garantieleistung ausgeschlossen. Ebenso ist eine Garantieleistung als Folge höherer Gewalt, äusserer Einflüsse, unrichtiger Installation oder Bedienung, infolge von Anlagekonzepten und Ausführungen. Das Einfrieren der Solaranlage hat den sofortigen Verlust jeglicher Garantie und Gewährleistung zur Folge.

**6.5** Folgen durch Einsatz ungeeigneter Wärmeträger, Korrosionsschäden, insbesondere wenn Wasseraufbereitungsanlagen, Entkalkungsanlagen usw. angeschlossen oder ungeeignete Frostschutzmittel beigegeben sind; Schäden, die durch unsachgemässen elektrischen Anschluss sowie ungenügende Absicherung, durch aggressives Wasser, zu hohen Wasserdruck, unsachgemässes Entkalken, chemische oder elektrolytische Einflüsse usw. entstehen; Glasbruch; Schäden, die durch Belastungen entstanden, welche die europäisch geprüften Belastungen übersteigen und Schäden durch aussergewöhnliche Naturereignisse (Schnee, Hagel, Elementarschäden.) sind von der Garantie ausgeschlossen.

## 7 Gerichtsstand

**7.1** Der Gerichtsstand ist der Firmensitz des Verkäufers. Es gilt Schweizer Recht unter Ausschluss der Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht).